



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit



Förderrichtlinie Modellprogramm "JUGEND STÄRKEN im Quartier"

ESF-Förderperiode 2014 bis 2020

Förderphase 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018

1. **Zuwendungszweck**
2. **Rechtsgrundlagen**
3. **Gegenstand der Förderung**
 - 3.1. Methodische Bausteine und Projekte
 - 3.1.1. Inhalt der methodischen Bausteine
 - 3.1.2. Qualitätsanforderungen an Projekte
 - 3.1.3. Auswahl der Bausteine und Projekte
 - 3.2. Koordinierungsstelle bei den Kommunen
 - 3.2.1. Aufgaben
 - 3.2.2. Strukturelle Verankerung
4. **Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen**
 - 4.1. Zuwendungsempfänger
 - 4.2. Zuwendungsvoraussetzungen
5. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
6. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
7. **Interessenbekundungs-, Antrags- und Bewilligungsverfahren**
 - 7.1. Interessenbekundungsverfahren
 - 7.2. Antrags- und Bewilligungsverfahren
8. **Inkrafttreten der Förderrichtlinie**

1. Zuwendungszweck

Trotz der vergleichsweise guten Lage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt scheitert auch in Deutschland nach wie vor ein Teil der jungen Menschen beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Arbeit. Hinter Problemen bei der schulischen und beruflichen Integration, die sich unter anderem in schulverweigerndem Verhalten oder dem Abbruch schulischer, berufsbildender und berufsvorbereitender Maßnahmen äußern, stehen bei vielen jungen Menschen individuelle oder soziale Probleme wie schwierige familiäre oder sozioökonomische Rahmenbedingungen, Integrationsdefizite, psychische Auffälligkeiten, Suchtproblematiken oder Delinquenz. Die Regel- und Hilfsangebote der verschiedenen zuständigen Leistungsträger (insbesondere Schulen, Jugendhilfe, Arbeitsförderung und Grundsicherung für Arbeitssuchende) sind in der Praxis oft nur unzureichend aufeinander abgestimmt, so dass eine systematische, wirksame Förderung der jungen Menschen „aus einer Hand“ nicht immer gelingt.

Die Jugendsozialarbeit hat auf Grundlage von § 13 Abs. 1 SGB VIII den Auftrag, durch sozialpädagogische Unterstützungsangebote individuell zugeschnittene Hilfen zur Überwindung der sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen dieser jungen Menschen zu leisten. Sie sollen soweit aktiviert und gestärkt werden, dass ihnen eine altersgemäße soziale Integration gelingt und sie schulische Herausforderungen meistern und berufliche Ziele verwirklichen können. Gemäß § 13 Abs. 4 SGB VIII sind die Angebote der Jugendsozialarbeit mit den Maßnahmen anderer Leistungsträger abzustimmen.

Mit dem ESF-Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) werden junge Menschen i. S. d. § 13 Abs. 1 SGB VIII im Alter von 12 bis einschließlich 26 Jahren mit und ohne Migrationshintergrund unterstützt, die

- von den Angeboten der allgemeinen und beruflichen Bildung, Grundsicherung für Arbeitssuchende und/oder Arbeitsförderung nicht mehr erfasst/erreicht werden oder bei denen diese Angebote auf Grund multipler individueller Beeinträchtigungen und/oder sozialer Benachteiligungen nicht erfolgreich sind, und
- zum Ausgleich ihrer sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf sozialpädagogische Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe angewiesen sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- schulverweigernde junge Menschen an Schulen der Sekundarstufe I und berufsbildenden Schulen, die auf den Erwerb eines Förder- oder Hauptschulabschlusses abzielen
- Schulabbrecherinnen/Schulabbrecher
- junge Menschen, die sich nach der Schule weder in Ausbildung, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder Arbeit befinden und von den Eingliederungsangeboten der Rechtskreise SGB II/III nicht erfasst/erreicht werden
- junge Ausbildungs- und Maßnahmeabbrecherinnen/Maßnahmeabbrecher ohne Anschlussperspektive
- junge neuzugewanderte Menschen vorwiegend aus Mittel-/Osteuropa mit besonderem Integrationsbedarf.

Häufig leben diese jungen Menschen in strukturschwachen Stadt- und Ortsteilen oder ländlichen Gebieten, in denen sich städtebauliche/infrastrukturelle, wirtschaftliche und soziale Probleme überlagern.

Dazu zählen insbesondere Gebiete des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ oder vergleichbare städtische Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf. Bestimmte Indikatoren (z. B. Anzahl junger Menschen mit Migrationshintergrund, Anzahl junger Empfängerinnen/Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, Anzahl arbeitslos gemeldeter junger Menschen) fallen hier in der Regel ungünstiger aus als im kommunalen Durchschnitt; in diesen Gebieten konzentrieren sich daher oftmals Einkommens- und Bildungsarmut. Jungen Menschen, die in solchen Gebieten leben, wird eine Integration in Ausbildung und Arbeit erschwert. Ihnen fehlen beispielsweise häufig positive Rollenvorbilder, ein motivierendes Umfeld und Ausbildungsmöglichkeiten. Die Stabilisierung und Aufwertung benachteiligter Stadt- und Ortsteile bleibt eine aktuelle Schlüsselaufgabe nachhaltiger und integrierter Stadtentwicklung. Dabei gilt es, Barrieren abzubauen, die einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe entgegenstehen.

Gleichzeitig stehen auch ländliche Gebiete vor besonderen Herausforderungen bei der Begleitung benachteiligter junger Menschen. Insbesondere in Flächenlandkreisen wird die Integration in Ausbildung und Arbeit dadurch erschwert, dass auf Grund der geografischen Gegebenheiten Unterstützung nicht immer vor Ort erfolgen kann und mobile Beratung nicht flächendeckend etabliert ist. Zudem sind Ausbildungsmöglichkeiten – unter anderem (u. a.) bedingt durch größere Distanzen – noch schwieriger zugänglich. Zwischen Ost- und Westdeutschland machen sich deutliche Unterschiede bemerkbar. Die Jugendarbeitslosigkeit liegt in Ostdeutschland mit 9 % deutlich höher als in Westdeutschland mit knapp 5 %¹. Hieraus ergibt sich für junge Menschen in ostdeutschen Bundesländern auch ein erhöhtes Risiko sozialer Ausgrenzung und Armut, das seinen Niederschlag beispielsweise in der Armutsgefährdungsquote nach Sozialleistungen insbesondere für Jugendliche unter 18 Jahren findet.²

Das ESF-Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ des BMFSFJ und des BMUB ist sozialräumlich ausgerichtet und konzentriert sich auf Stadt- und Ortsteile mit erhöhtem Entwicklungsbedarf sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum. Kommunen sollen darin gestärkt werden, den erhöhten individuellen Unterstützungsbedarfen für die genannten Zielgruppen in diesen Stadt- und Ortsteilen Rechnung zu tragen. Mit dem Programm wird somit auch ein wichtiger, ressortübergreifender Beitrag zur integrierten, sozialen Stadtentwicklung und zur Entwicklung des ländlichen Raums in dem zentralen Handlungsfeld „Übergang von der Schule in den Beruf“ für die benannten Zielgruppen geleistet.

1 Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Eckwerte des Arbeitsmarktes und der Grundsicherung, Mai 2014
2 Quelle: Statistisches Bundesamt, Oktober 2013

Folgende Ziele werden mit dem Modellprogramm verfolgt:

I. Ergebnisziele:

- Vorbereitung junger Menschen mit besonderem individuellen Unterstützungsbedarf nach § 13 Abs. 1 SGB VIII auf die (Wieder-)Aufnahme von schulischer und beruflicher Bildung, berufsvorbereitenden Maßnahmen bzw. Arbeit
- Schaffung effektiver und effizienter Strukturen der Zusammenarbeit zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, freien Trägern im Bereich Jugendsozialarbeit, Agenturen für Arbeit, Jobcentern, (Berufs-)Schulen, Quartiersmanagement und Wirtschaftsakteuren (z. B. Unternehmen und Kammern)
- Schaffung eines konkreten, sichtbaren Mehrwerts für städtische Quartiere bzw. für den ländlichen Raum (z. B. Verbesserungen im Wohnumfeld und im Zusammenleben der Bewohnerinnen/Bewohner, Schaffung zusätzlicher gemeinwohlorientierter Angebote)

II. Erkenntnisziele:

- Erkenntnisgewinn zur Optimierung des § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit)
- Erprobung der Wirkung einer bedarfsgerechten, systematischen Koordinierung und Steuerung von Maßnahmen der Jugendsozialarbeit durch die Kommune in Zusammenarbeit mit verschiedenen Kooperationspartnern
- Erprobung von Wirkungszusammenhängen zwischen verschiedenen methodischen Bausteinen
- Erprobung einer sozialräumlichen Einbettung von Jugendhilfemaßnahmen zur Unterstützung einer sozialen, nachhaltigen Stadt- und Ortsteilentwicklung bzw. zur Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raums

2. Rechtsgrundlagen

Die Förderung des Programms aus dem Europäischen Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates sowie
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates.

Jegliche delegierte Rechtsakte beziehungsweise (bzw.) Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtlichen Grundlagen.

Rechtsgrundlage darüber hinaus ist das Operationelle Programm (OP) des Bundes für den Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Förderperiode 2014 bis 2020 (CCI: 2014DE05SFOP001). Die Förderung nach dieser Richtlinie ist der Interventionskategorie Art. 3, Abs. 1 b) „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“ i) „Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“ zugeordnet.

Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung zur Erreichung dieser Ziele. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Methodische Bausteine und Projekte

Zur Erreichung der in Teil 1 genannten Ziele stehen insgesamt vier methodische Bausteine zur Verfügung, auf deren Grundlage die Kommunen in den ausgewählten benachteiligten Gebieten bedarfsgerechte Projekte konzipieren und umsetzen:

1. Case Management
2. Aufsuchende Jugendsozialarbeit
3. Niedrigschwellige Beratung/Clearing
4. Mikroprojekte

3.1.1. Inhalt der methodischen Bausteine

Baustein 1: Case Management

Der zentrale Baustein des Programms ist das Case Management, eine intensive und langfristige sozialpädagogische Einzelfallarbeit und Begleitung der jungen Menschen über bestimmte Lebens- und Entwicklungsabschnitte sowie über einzelne Angebote hinweg. Die Förderdauer junger Menschen im Case Management orientiert sich an einem Zeitraum von circa 12 bis 18 Monaten.

Der Prozess des Case Managements umfasst die Erhebung der Ausgangssituation und konkreten Bedarfslage der jungen Menschen, die Planung und Koordinierung der erforderlichen Hilfen und deren Erfolgskontrolle.

Als wesentlicher Bestandteil der individuellen Förderplanung erfolgt in einem ersten Schritt eine Kompetenzfeststellung zur Ermittlung der Ausgangssituation und Leistungspotenziale der jungen Menschen. Die Durchführung kann an einen externen Partner vergeben werden, wenn Auswahl der eingesetzten Verfahren, Entscheidung über Zielsetzung und Ablauf und gemeinsame Auswertung mit den jungen Menschen durch die Case Managerinnen/Manager selbst erfolgen. Alternativ können die Ergebnisse einer aktuellen, bereits erfolgten und geeigneten Kompetenzfeststellung genutzt werden.

Auf der Grundlage des Kompetenzprofils sowie der jeweiligen Anforderungen an die individuelle Entwicklung sowie die schulische bzw. berufliche Integration wird gemeinsam mit den jungen Menschen ein individueller Förderplan erstellt. Bei Bedarf ist dieser im Verlauf des Begleitungsprozesses anzupassen.

Sofern spezialisierte Hilfsangebote für spezifische Probleme wohnortnah vorhanden sind – z. B. Sucht- und Schuldenberatungsstellen, aber auch Jobcenter und Agenturen für Arbeit – vermitteln und begleiten die Case Managerinnen/Manager die jungen Menschen bei Bedarf dorthin und koordinieren die Angebote für sie. Konkrete Hilfsmaßnahmen neben der Begleitung bieten die Case Managerinnen/Manager nur dann selbst an, wenn sie – u. a. auf Grund des Vertrauensverhältnisses zu den Jugendlichen – hierfür in besonderem Maße geeignet sind und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Längerfristige Qualifizierungsmaßnahmen sowie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII und nach anderen Gesetzbüchern werden im Rahmen des Bausteins „Case Management“ nicht angeboten. Die Fachkräfte begleiten die jungen Menschen aber vor, während und nach diesen Maßnahmen, soweit die sozialpädagogische Unterstützung nicht bereits Bestandteil der Qualifizierungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen selbst ist.

Wird das Case Management für schulverweigernde Jugendliche an einer Schule umgesetzt, so ist eng mit Lehrkräften und – wenn vorhanden – Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern zusammenzuarbeiten. Sofern ein Berufseinstiegsbegleiter an der Schule arbeitet, wird der Jugendliche nach Möglichkeit an diesen übergeben, sobald er individuell und sozial stabilisiert ist.

Baustein 2: Aufsuchende Jugendsozialarbeit

Aufsuchende Jugendsozialarbeit ist eine intensive Form der sozialpädagogischen Einzelfallarbeit für junge Menschen, die den Weg zu Unterstützungsangeboten alleine nicht finden. Die jungen Menschen werden an den Orten, an denen sie wohnen oder sich für gewöhnlich aufhalten (z. B. Wohnung, Jugendclub, Plätze „zum Abhängen“ im Quartier etc.), von sozialpädagogischen Fachkräften aufgesucht, z. B. mittels Streetwork, Mobiler Beratung oder Quartiersmanagement. Die aufsuchenden Jugendsozialarbeiterinnen/Jugendsozialarbeiter sprechen die jungen Menschen an, bauen Vertrauen zu ihnen auf, aktivieren sie und führen sie an Unterstützungsangeboten heran. Nach Möglichkeit erfolgt eine Übergabe an das Case Management (Baustein 1).

Baustein 3: Niedrigschwellige Beratung/Clearing

Der Baustein „Niedrigschwellige Beratung/Clearing“ umfasst kurzfristig angelegte individuelle sozialpädagogische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen für die Zielgruppen. Die Maßnahmen werden durch eine Beratungs- oder Clearingstelle erbracht, die für junge Menschen mit Unterstützungs- oder Beratungsbedarf eine Art „erste Anlaufstelle“ darstellt. Hier werden neben dem weiteren Unterstützungsbedarf die zuständigen Ansprechpersonen geklärt; der junge Mensch wird an diese übergeben. Junge Menschen mit intensiverem Unterstützungsbedarf werden in das längerfristig angelegte Case Management übergeben (Baustein 1). Leistungsschwächere Schülerinnen/Schüler ohne erhöhten jugendhilfespezifischen Unterstützungsbedarf werden nach Möglichkeit an einen Berufseinstiegsbegleiter übergeben.

Einfache Unterstützungsleistungen – wie z. B. Begleitung zu Terminen, kurzfristige Beratung, Hilfe bei Bewerbungsschreiben et cetera (etc.) – können von der Beratungs- oder Clearingstelle selbst erbracht werden.

Baustein 4: Mikroprojekte mit Quartiersbezug

Mikroprojekte dienen ergänzend zu den Einzelfallhilfen der Bausteine 1 bis 3

- dem Motivations- und Vertrauensaufbau, um die jungen Menschen an eine intensivere Begleitung durch das Case Management (Baustein 1) heranzuführen
- der Aktivierung, Kompetenz- und Persönlichkeitsstärkung der jungen Menschen mit dem Ziel, ihnen einen leichteren Einstieg in berufsvorbereitende Maßnahmen, Ausbildung und Arbeit zu ermöglichen.

Die Mikroprojekte sind in der Regel als Gruppenmaßnahmen angelegt und fördern insbesondere soziale Kompetenzen wie Team- und Kommunikationsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Selbstorganisation. Zudem ermöglichen sie Austausch mit und Beratung durch junge(n) Menschen in ähnlichen Lebens- und Problemlagen („Peers“). Zugleich soll durch die Mikroprojekte ein Mehrwert für das benachteiligte Quartier geschaffen werden, indem sie beispielsweise das Wohnumfeld und den öffentlichen Raum aufwerten (z. B. Pflanzen von Bäumen, Verschönerung eines Platzes, Anlage eines Umweltpfades, Zwischennutzung von Brachen, neue Freizeitplätze/-möglichkeiten für Jugendliche und so weiter (usw.)) oder das soziale Miteinander im Quartier und die Integration von Migrantinnen und Migranten stärken (z.B. Stadtteil- und Dorffeste, Engagement für ältere Menschen, Anlage eines Gemeinschaftsgartens, Bildung von Fahrgemeinschaften im ländlichen Raum usw.). Zu diesem Zweck können zivilgesellschaftliche Akteure aus dem Quartier in die Umsetzung der Mikroprojekte eingebunden werden. Junge Menschen sollen so weit wie möglich an der Entwicklung von Projektideen beteiligt, zur Entwicklung eigener Projektideen angeregt und bei der Realisierung der Ideen begleitet werden. Längerfristige Qualifizierungsmaßnahmen sowie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII und nach anderen Gesetzbüchern können durch den Baustein „Mikroprojekte“ nicht gefördert werden.

Wird der Baustein „Mikroprojekte“ umgesetzt, sollen auf ein Förderjahr gerechnet ESF-Mittel in Höhe von mindestens 20.000 € und maximal 50.000 € hierfür eingesetzt werden. Damit können bei Bedarf mehrere Mikroprojekte finanziert werden, sofern diese entsprechend einer in der Interessenbekundung darzulegenden Förderstrategie aufeinander aufbauen. Eine Kooperation mit anderen sozialraumorientierten Programmen, wie z. B. „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“, ist erwünscht.

3.1.2. Qualitätsanforderungen an Projekte

Die Projekte auf Basis der methodischen Bausteine 1-4 sollen durch Fachkräfte der Jugendsozialarbeit mit entsprechender Ausbildung (vorzugsweise in den Bereichen Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik), interkultureller Kompetenz und Genderkompetenz erbracht werden, die gute Kenntnisse über die lokalen Strukturen, Akteure und Angebote am Übergang haben.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte sind feste Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für die jungen Menschen auf ihrem Weg von der Schule in den Beruf und bieten – je nach Baustein in unterschiedlicher Intensität – sozialpädagogische Beratung und Begleitung. Dabei

- orientieren sie sich an Ausgangs- und Problemlage, Lebenssituation, Biografie, Potenzialen, Kompetenzen und Bedürfnissen der jungen Menschen,
- berücksichtigen sie ihr Geschlecht sowie ihren kulturellen und weltanschaulich-religiösen Hintergrund,
- beziehen sie ihr soziales Umfeld (insbesondere Eltern und Gleichaltrige in ähnlichen Problemlagen) ein und
- stimmen sie sich eng mit anderen übergangsrelevanten Akteuren und Einrichtungen (z. B. [Berufs-]Schule, Jobcenter, Agentur für Arbeit, andere Beratungsstellen, Quartiersmanagement, Unternehmen) ab.

Bei der Umsetzung von Mikroprojekten kann bedarfsgerecht auch anders qualifiziertes Personal einbezogen werden, z. B. Stadt- und Raumplanerinnen/Raumplaner oder Künstlerinnen/Künstler.

Für jeden an einem Projekt teilnehmenden Jugendlichen ist eine elektronische Fallakte zu führen.

3.1.3. Auswahl der Bausteine und Projekte

Jede am Programm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ teilnehmende Kommune soll, aufbauend auf einer Bedarfs- und Angebotsanalyse, die für sie relevanten methodischen Bausteine identifizieren und auf Basis dieser Bausteine Projekte so konzipieren und umsetzen, dass vor Ort vorhandene Förderlücken im Bereich Jugendsozialarbeit möglichst passgenau geschlossen und die in Teil 1 genannten Zielgruppen erreicht werden.

Im Antrag ist aufzuzeigen, welche der vier methodischen Bausteine mit welchen Projekten umgesetzt werden sollen. Dabei ist deutlich zu machen, wie diese mit den lokal vorhandenen Maßnahmen der Jugendsozialarbeit zu einem schlüssigen Gesamtkonzept für die Fördergebiete verknüpft werden.

Um sicherzustellen, dass die Erkenntnisziele des Bundes (vgl. 1 II) erreicht werden, sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

1. Case Management (Baustein 1) ist als Kerninstrument des Modellprogramms „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ verpflichtend entsprechend der Bedarfslage vor Ort umzusetzen.
2. Neben dem Baustein „Case Management“ ist mindestens ein weiterer der insgesamt vier methodischen Bausteine zu erproben.

3.2. Koordinierungsstelle bei den Kommunen

Die gemäß 3.1. umgesetzten methodischen Bausteine werden von einer kommunalen Koordinierungsstelle koordiniert und gesteuert.

3.2.1. Aufgaben

Der Koordinierungsstelle obliegt die Steuerungs- und Koordinierungsverantwortung für die im Rahmen des Modellprogramms durchgeführten Projekte: Auf Grundlage einer Bedarfs- und Angebotsanalyse identifiziert sie Lücken in der kommunalen Angebotsstruktur für die in Teil 1 genannten Zielgruppen am Übergang Schule-Beruf und konzipiert auf Grundlage der unter 3.1. genannten methodischen Bausteine möglichst passgenaue Projekte, um diese Lücken zu schließen.

Die Projekte können entweder von der Kommune selbst oder von freien Trägern der Jugendsozialarbeit umgesetzt werden. Die Koordinierungsstelle begleitet in jedem Fall die Umsetzung, führt gemeinsam mit den Projektträgern eine Erfolgskontrolle durch und ist für die ordnungsgemäße Durchführung des gesamten Vorhabens verantwortlich.

Sowohl auf strategischer als auch auf operativer Ebene arbeitet die Koordinierungsstelle eng mit weiteren Akteuren der Übergangsgestaltung – auch denen anderer Rechtskreise – zusammen, um eine möglichst kohärente Förderung der Zielgruppe zu erreichen. Zu ihren Kooperationspartnern zählen insbesondere freie Träger der Jugendsozialarbeit, Jugendmigrationsdienste, Quartiersmanagement, (Berufs-)Schulen, Jobcenter, Agenturen für Arbeit sowie Wirtschaftsakteure (z. B. Unternehmen und Kammern).

Die Koordinierungsstelle vertritt die Anliegen der Jugendsozialarbeit zudem auf kommunalpolitischer Ebene und gegenüber der (Fach-)Öffentlichkeit. Sie beteiligt sich – soweit sinnvoll – an Gremien, Steuerungskreisen etc. im Themenfeld Übergangsgestaltung/Jugendsozialarbeit. Sie bemüht sich aktiv und möglichst frühzeitig um eine Verstetigung erfolgreicher Projekte. Zu diesem Zweck baut sie auch Pressekontakte auf und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

3.2.2. Strukturelle Verankerung

Durch „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ wird die Kommune darin gestärkt, ihre Verantwortung für die Aufgaben nach § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) effektiv wahrzunehmen. Daher sollen die im Rahmen des Modellprogramms durchgeführten Projekte vorrangig von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 69, 85 ff. SGB VIII) koordiniert und gesteuert werden, der innerhalb der Kommune ([Land-]Kreis, kreisfreie Stadt, Bezirk in einem Stadtstaat) für Maßnahmen für benachteiligte junge Menschen am Übergang Schule-Beruf nach § 13 SGB VIII zuständig ist.

Die Eingliederung der Koordinierungsstelle in die kommunale Verwaltungsstruktur ist so zu gestalten, dass sowohl eine Anbindung an die Führungsebene/strategische Ebene (Dezernent, Landrat, Oberbürgermeister/Bürgermeister; Jugendhilfeausschuss etc.) als auch an die operative Ebene (Fachdienste, kommunale Gremien etc.) gegeben ist.

4. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für das Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe,

- in deren Wirkungskreis Programmgebiete des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ liegen und/oder
- die selbst benachteiligte Gebiete mit besonderem Unterstützungsbedarf für die Zielgruppen in ihrem Wirkungskreis benennen können. Die Auswahl der Gebiete soll an Hand geeigneter vorhandener Indikatoren (z. B. Anzahl junger Menschen mit Migrationshintergrund, Anzahl junger Empfängerinnen/Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, Anzahl arbeitslos gemeldeter junger Menschen, Anzahl junger neuzugewanderter Menschen vorwiegend aus Mittel-/Osteuropa) in Abgrenzung zur Gesamtkommune plausibel erläutert werden.

Projekte können ausschließlich in den benannten förderfähigen Gebieten durchgeführt werden. An den Projekten sollen mehrheitlich junge Menschen aus den benannten Gebieten teilnehmen.

4.2. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen. Es können keine Maßnahmen gefördert werden, die zu den Pflichtaufgaben eines Antragstellenden gehören bzw. für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.

Sofern ein Projekt für schulverweigernde Jugendliche geplant ist, muss im Antrag (nicht in der Interessenbekundung) mittels Kooperationszusage nachgewiesen werden, dass die Arbeit des Projektträgers durch die Schule(n), mit der/denen zusammengearbeitet werden soll, sowie gegebenenfalls (ggf.) die zuständigen Schulbehörden unterstützt wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung des Programms wird für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2018 im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die maximale Zuschusshöhe für eine Förderung aus dem ESF nach dieser Richtlinie beträgt

- 50 % in stärker entwickelten Regionen (Alte Bundesländer einschließlich Berlin und die Region Leipzig, aber ohne die Region Lüneburg),
- 60 % in der Übergangsregion Lüneburg und
- 80 % in allen anderen Übergangsregionen (Neue Bundesländer ohne Berlin und ohne die Region Leipzig).

Die ESF-Zuwendung sollte **auf ein Förderjahr gerechnet** maximal 150.000 € betragen. Wird auch der methodische Baustein „Mikroprojekte“ beantragt, erhöht sich die maximale ESF-Zuwendung auf bis zu 200.000 € **pro Förderjahr** (vgl. 3.1.1., Baustein4).

Mindestens

- 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in stärker entwickelten Regionen
- 40 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in der Übergangsregion Lüneburg
- 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in allen anderen Übergangsregionen

sind von der antragstellenden Kommune als Eigenanteil aufzubringen.

Grundsätzlich ist der Eigenanteil der Kommune in Form von Geldleistungen (eigene öffentliche Mittel) zu erbringen. Zudem ist es im Rahmen dieser Förderrichtlinie möglich, als Ersatz für die Eigenmittel der Kommune Geldleistungen Dritter (öffentliche und nicht-öffentliche Mittel Dritter, sofern diese Mittel nicht dem ESF oder anderen EU-Fonds entstammen) sowie die Ausgaben für Personal des Zuwendungsempfängers, das unentgeltlich im Projekt mitarbeitet (= Personalgestellung), anzuerkennen. Einzelheiten hierzu finden sich im finanztechnischen Förderleitfaden.

Antragstellenden Kommunen aus stärker entwickelten Regionen, die besonderen Unterstützungsbedarf hinsichtlich der Zielgruppe junger neuzugewanderter Menschen haben und ein entsprechendes Konzept auf der Grundlage von Teil 3 dieser Richtlinie vorweisen, kann ein Bundeszuschuss in Höhe von bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt werden. Der Eigenanteil der antragstellenden Kommune reduziert sich entsprechend auf bis zu 20 %.

Antragstellenden Kommunen aus der Übergangsregion Lüneburg, die besonderen Unterstützungsbedarf hinsichtlich der Zielgruppe junger neuzugewanderter Menschen haben und ein entsprechendes Konzept auf Grundlage von Teil 3 dieser Richtlinie vorweisen, kann ein Bundeszuschuss in Höhe von bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt werden. Der Eigenanteil der antragstellenden Kommune reduziert sich entsprechend auf bis zu 20 %.

Zur Umsetzung der methodischen Bausteine 1-4 sowie für die inhaltlichen und administrativen Aufgaben der kommunalen Koordinierungsstelle sind Personal- und Sachausgaben zuwendungsfähig. Auf Grundlage von Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 ist ein Pauschalsatz in Höhe von 22 % der direkten förderfähigen Personalkosten zu nutzen, um die förderfähigen Restkosten eines Vorhabens abzudecken. Einzelheiten hierzu finden sich im finanztechnischen Förderleitfaden.

Weiterleitungen der Zuwendungen an Teilprojekte gemäß Nr. 12 VV zu § 44 BHO sind möglich. Dabei sind die Ziffern 12.4 bzw. 12.5 der VV zu § 44 BHO zu beachten.

Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung der Bundesmittel erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf Grundlage des Erstattungsprinzips (→ siehe finanzieller Förderleitfaden). Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

Abweichend von den in den ANBest-Gk genannten Zeiträumen sind die jährlichen Zwischenberichte sowie der Abschlussverwendungsnachweis nach Jahresende bzw. nach Auslaufen des Vorhabens innerhalb von max. 4 Monaten beim Zuwendungsgeber vorzulegen.

Querschnittsziele

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, bei der Förderung die Einhaltung der Querschnittsziele nach Artikel 7 und 8 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung (VO (EU) Nr. 1303/2013) zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung und Nachhaltigen Entwicklung verbindlich zu beachten.

Das schließt die Vermittlung von Gender Mainstreaming- und Nichtdiskriminierungs-Grundsätzen an die Projektträger und Netzwerkpartner ausdrücklich mit ein. Vor der Weiterleitung von Mitteln ist zu prüfen, ob Gender-Kompetenzen auf Organisations- und Personalebene des möglichen Trägers vorhanden sind bzw. ob diese durch Teilnahme an Schulungen auf- bzw. ausgebaut werden können.

Mit Blick auf die Querschnittsziele Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Nichtdiskriminierung und Nachhaltige Entwicklung trägt das Programm durch Verbesserungen in den Bereichen „Nichtdiskriminierung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund“ und „Gleichstellung junger Männer und Frauen am Übergang Schule-Beruf“ bei, indem individuelle Förderpläne erstellt werden, die passgenau auf die jeweilige Ausgangs- und Bedarfslage der jungen Menschen abgestimmt sind. In den Förderplänen sollen auch die individuellen Beeinträchtigungen und/oder sozialen Benachteiligungen berücksichtigt werden. Das Programm unterstützt somit die Erreichung der Ziele zur Reduzierung von Armutsrisiken, insbesondere die Ziele der Verbesserung der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben von benachteiligten Kindern und Jugendlichen und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.

Prüfung

Nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid ist die Bewilligungsbehörde in dem dort niedergelegten Umfang berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 und 100 der BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind aufgrund der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die ESF-Bescheinigungsbehörde des Bundes, die ESF-Prüfbehörde des Bundes und die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der entsprechenden noch zu erlassenden Durchführungsverordnungen/delegierten Verordnung prüfberechtigt.

Alle Belege sind nach Abschluss der Prüfung des Endverwendungsnachweises durch die Bewilligungsstelle vom Zuwendungsempfänger 10 Jahre aufzubewahren (gerechnet ab Datum des Prüfbescheides zum Endverwendungsnachweis), sofern nicht aufgrund von Gerichtsverfahren, aus steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Mitwirkung/Datenspeicherung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die unter „Prüfung“ genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträgern gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, dass die notwendigen, elektronisch erfassten Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Prüfung zur Erhebung und Speicherung an eine beauftragte Stelle weitergegeben werden können. Die Erfüllung der Berichtspflichten und die Erhebung und Pflege der Daten sind Voraussetzung für den Abruf von Fördermitteln bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Projektträger.

Datenerfassung/Evaluation

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für ESF-Interventionen gemäß Anhang I der ESF-Verordnung (VO (EU) Nr. 1304/2013) als auch die weiteren programmrelevanten Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu liefern. Dazu erheben sie diese Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partner unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und nach Richtlinie 95/46/EG. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Projektträger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit/die Rechtsgrundlagen und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert; der Projektträger holt die entsprechende Bestätigung/Einwilligung der Teilnehmenden ein. Die zu erhebenden und zu übermittelnden Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten der Verwaltungsbehörde an die Europäische Kommission. Zudem sind die Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Insbesondere müssen die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das von der Verwaltungsbehörde eingerichtete IT-System regelmäßig eingegeben werden. Fehlende Daten können Zahlungsaussetzungen zur Folge haben.

Liste der Vorhaben

Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass entsprechend Artikel 115, Abs. 2 in Verbindung mit Anhang XII der Allgemeinen Verordnung (VO (EU) Nr. 1303/2013) mindestens folgende Informationen in einer Liste der Vorhaben veröffentlicht werden:

- Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen);
- Bezeichnung des Vorhabens
- Zusammenfassung des Vorhabens
- Datum des Beginns des Vorhabens
- Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
- Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse
- Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- Land
- Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Allgemeinen Verordnung (VO (EU) Nr. 1303/2013)
- Datum der letzten Aktualisierung der Liste der Vorhaben

Kommunikation

Mit seinem Antrag verpflichtet sich der Antragstellende dazu, den Anforderungen an die Informations- und Publizitätsmaßnahmen der Begünstigten gemäß Anhang XII der Allgemeinen Verordnung (VO (EU) Nr. 1303/2013) zu entsprechen und auf eine Förderung des Programms durch den ESF hinzuweisen. Ergänzend verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, in geeigneter Form auf die Förderung durch das BMFSFJ und das BMUB hinzuweisen und die Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit einzuhalten, die ihnen zu Beginn der Programmumsetzung durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) bekannt gegeben werden. Zudem erklärt er sich bereit, Informationen für eine zentrale Programm-Internetplattform zur Verfügung zu stellen.

Erfahrungsaustausch/Wissenstransfer

Der Zuwendungsnehmer verpflichtet sich, an einem programmweiten Erfahrungsaustausch in Form von Workshops und Fachkonferenzen sowie an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

7. Interessenbekundungs-, Antrags- und Bewilligungsverfahren

Das Ausschreibungsverfahren zur Ermittlung der Modellstandorte ist zweistufig angelegt. Es besteht aus einem Interessenbekundungs- und einem Antragsverfahren.

7.1. Interessenbekundungsverfahren

In der ersten Stufe sind dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) bis spätestens 20.08.2014 (23:59 Uhr) Interessenbekundungen in elektronischer Form über ein dialoggesteuertes System einzureichen, das unter dem Internet-Portal www.jugend-staerken.de verfügbar ist.

Zusätzlich sind die Interessenbekundungen in schriftlicher Form beim

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)
Servicestelle JUGEND STÄRKEN im Referat 402
50964 Köln

bis spätestens 29.08.2014 (Posteingang) einzureichen.

Für die Einhaltung der Fristen ist der Posteingangsstempel beim BAFzA maßgeblich. Diese Eingangsfrist gilt als Ausschlussfrist – verspätet eingehende oder unvollständige Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Vorlage einer Interessenbekundung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Die Interessenbekundung muss Aussagen enthalten zu:

- Antragstellender und antragstellende Kommune
- Vorgesehene Fördergebiete
- Ausgangs- und Problemlage und besondere strukturelle Herausforderungen in den Fördergebieten
- Zielgruppen
- Vorhandene Angebote und Förderlücken für die Zielgruppen in den Fördergebieten
- Methodische Bausteine, Projekte und angestrebte Teilnehmerzahlen (Förderkonzept)
- Sofern der Baustein „Mikroprojekte“ gewählt wird: Mehrwert für die Fördergebiete, Ausgestaltung der Mikroprojekte, ggf. Verknüpfung mit den Programmen „Soziale Stadt“ und „BIWAQ“
- Abgrenzung der Projekte von anderen Angeboten und Kohärenz
- Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern (z. B. Schulen, Trägern des SGB II und III, Quartiersmanagement, Jugendmigrationsdiensten, Wirtschaftsakteuren, ehrenamtlichen Paten, Freiwilligendiensten)
- Verankerung der kommunalen Koordinierungsstelle
- Verstetigung
- Höhe der vorgesehenen ESF-Mittel
- Höhe und Art des kommunalen Eigenanteils
- Unterschrift

Mit der Einreichung einer Interessenbekundung kann kein Anspruch auf Förderung bzw. Zulassung zum Antragsverfahren abgeleitet werden.

7.2. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die für eine Förderung geeigneten Projektideen werden gemeinsam vom BMFSFJ und vom BMUB ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Teilnehmenden des Interessenbekundungsverfahrens schriftlich mitgeteilt.

In der zweiten Stufe werden ausgesuchte Teilnehmende des Interessenbekundungsverfahrens aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen einen förmlichen Förderantrag in elektronischer Form über ein bereitgestelltes dialoggesteuertes System einzureichen. Parallel sind die Förderanträge innerhalb derselben Frist in schriftlicher Form beim BAFzA einzureichen. Für die Einhaltung der Fristen ist der Posteingangsstempel beim BAFzA maßgeblich. Diese Eingangsfrist gilt als Ausschlussfrist – verspätet eingehende oder unvollständige Förderanträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Das BMFSFJ entscheidet gemeinsam mit dem BMUB über die Bewilligung des Förderantrages. Im Anschluss werden die ausgewählten Anträge vom BAFzA bewilligt.

8. Inkrafttreten der Förderrichtlinie

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 10.07.2014

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Auftrag



Sabine Schulte Beckhausen

Berlin, den 10.07.2014

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Im Auftrag



Nicole Graf

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
11055 Berlin
www.bmub.bund.de



Inhaltliche Beratung:

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Servicestelle JUGEND STÄRKEN
50964 Köln

Telefon: 0221 – 3673 – 3503

Telefax: 0221 – 3673 – 3531

E-mail: servicestelle-js@bafza.bund.de

Internet: www.jugend-staerken.de

Fördermittelberatung:

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Referat 402 – ESF JUGEND STÄRKEN
50964 Köln

Telefon: 0221 – 3673 – 3538

Telefax: 0221 – 3673 – 3531

E-mail: jugend-staerken@bafza.bund.de

Internet: www.jugend-staerken.de